

DANIEL BLAZEK

MARC ELLERBROCK

MICHAEL MALAR

DIRK KRONSEIN *

* FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

BEMK RECHTSANWÄLTE
NIEDERWALL 28 · 33602 BIELEFELDDiebewertung.de
Herrn Thomas Bremer
Jordanstraße 12

04177 Leipzig

BEMK RECHTSANWÄLTE
NIEDERWALL 28
33602 BIELEFELD
FON 0521.977940-0
FAX 0521.977940-10BEMK RECHTSANWÄLTE
RAVENSBURGER STR. 32A
88677 MARKDORF
FON 07544.93491-0
FAX 07544.93491-10Datum:
26. November 2013Unser Zeichen (bitte stets angeben):
DB/APMAIL INFO@RAE-BEMK.DE
WEB WWW.RAE-BEMK.DE

UST-ID.NR.: DE 269 638 666

**INFINUS, Future Business, PROSAVUS, ecoConsort etc. – die unbefriedigende Perspektive
der Anleger im Insolvenzverfahren wird die Lage der gebundenen Vermittler verkomplizieren**

Sehr geehrter Herr Bremer,

in vorbezeichneter Angelegenheit hängt das Wohlergehen der gebundenen INFINUS-Vermittler ganz entscheidend davon ab, wie sich die Perspektive der Anleger auf Ausgleich ihres Schadens im Insolvenzverfahren gestaltet. Viele Beteiligte hoffen insoweit auf Verteilung der beschlagnahmten Vermögensgegenstände.

BEMK und der kooperierende Kollege Erik Brambrink haben dazu die einzelnen Kapitalanlagen und ihre Bedingungen überprüft mit folgenden Ergebnissen:

I. Nachrangdarlehen Future Business

Jüngst wurden viele Nachrangdarlehen vertrieben. Vermutlich hängt dies mit den zuletzt seit Juli 2013 geltenden rechtlichen Umwälzungen am Kapitalmarkt als Ausfluss der MiFID und AIFM-Richtlinie zusammen. Eine beliebte Lösung des Kapitalmarkts waren (qualifizierte) Nachrangdarlehen, mit welchen der jeweilige Vertrieb und Emittent ohne größere operative Probleme weiter Umsatz machen bzw. Kapital einwerben konnte.

In den Darlehensbedingungen im FuBus-Exposé vom Juli 2013 findet sich in § 10 S. 5 („Nachrangigkeit, qualifizierte Rangrücktritt“):

Das Nachrangdarlehen wird mit seinen Forderungen, im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin oder der Liquidation der Darlehensnehmerin, erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient.

In der Insolvenzordnung (InsO) wird hierzu in § 174 Abs. 3 InsO geregelt:

Die Forderungen nachrangiger Gläubiger sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen.

II. Genussrechte Future Business

In den Genussrechtsbedingungen des Basisprospekts 2006 bzw. der Anlage 1 findet sich in § 8 („Nachrangigkeit“) in Abs. 2 die Regelung:

Das Genussrechtskapital wird im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder ihres persönlich haftenden Gesellschafters oder einer Liquidation der Gesellschaft erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückbezahlt.

Auf § 174 Abs. 3 InsO weisen wir hin (siehe oben).

III. Orderschuldverschreibungen Future Business

Ein qualifizierter Rangrücktritt ergibt sich aus den Anleihebedingungen des Basisprospekts 2011/2012 nicht, sondern die Auszahlung des Rückzahlungsguthabens Zug um Zug gegen Vorlage der Wertpapier-Urkunde, vgl. § 7.

IV. Gläubigerinfo Future Business

Der vorläufige Insolvenzverwalter Dr. Bruno Kübler teilt unter www.fubus.de/glaubigerinfo mit (Stand 25. November 2013):

Inhaber von Ansprüchen aus Nachrangdarlehen sind lediglich nachrangige Gläubiger im Sinne des § 39 InsO. Diese Forderungen werden nur bedient, wenn zuvor sämtliche Gläubiger im Rang des § 38 InsO befriedigt werden konnten. Dass auch Nachranggläubigern – je nach Sachverhaltsgestaltung – auch sonstige Ansprüche im Rang des § 38 InsO zustehen können, ist nicht ausgeschlossen.

V. Namens-Genussrechte PROSAVUS

Im Prospekt 2013 findet sich auf S. 101 unter § 8 („Nachrangigkeit“) in Abs. 2 die Regelung:

Das Genussrechtskapital wird im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder einer Liquidation der Gesellschaft erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt (qualifizierter Rangrücktritt).

Auf § 174 Abs. 3 InsO weisen wir hin (siehe oben).

VI. Orderschuldverschreibungen ecoConsort

Ein qualifizierter Rangrücktritt ergibt sich aus den Anleihebedingungen des Basisprospekts 2011/2012 nicht, sondern die Auszahlung des Rückzahlungsguthabens Zug um Zug gegen Vorlage der Wertpapier-Urkunde, vgl. § 7.

VII. Zwischenergebnis

Im Fall des wirksam vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts auch im Insolvenzfall werden die betroffenen Anleger nachrangig zu den übrigen Anlegern befriedigt. Dies betrifft konkret die Nachrangdarlehen und Genussrechte der Future Business KG aA sowie die Namens-Genussrechte der PROSAVUS AG.

Bei der Future Business KG aA meinen wir bislang, dass die Forderungen aus den Orderschuldverschreibungen normal bzw. vor den nachrangigen Forderungen befriedigt werden (neben anderen ungesicherten Insolvenzgläubigern). Dasselbe gilt hinsichtlich der Namens-Genussrechte der PROSAVUS AG, wobei wie auch bei der Future Business KG aA unklar ist, welche übrigen vorrangigen Gläubiger bzw. Forderungen es gibt. Bei beiden Insolvenzverfahren kommen alle möglichen vorrangigen Gläubigeransprüche in Betracht.

Für die betroffenen Anleger mit nachrangigen Forderungen bedeutet dies, dass sie ihre Forderungen gem. § 174 Abs. 3 InsO erst dann anmelden können, wenn sie vom Insolvenzgericht dazu aufgefordert werden. Aus der Natur der Nachrangigkeit ergibt sich, dass dies auch erst zum Ende eines Insolvenzverfahrens geschehen kann. Es ist also möglich, dass diese Anleger noch Jahre warten müssen, um ihre Forderungen anzumelden.

Wir empfehlen, einen Spezialisten zu beauftragen, der sowohl im insolvenzrechtlichen Verfahren, als auch in kapitalmarktrechtlichen Fragen bewandert ist, z.B. in der Frage der (regelmäßig mangelnden) Aufrechenbarkeit mit Schadenersatzforderungen oder der Anmeldung von Schadenersatzansprüchen als normale Forderungen. Grundsätzlich sollte erwogen werden, dennoch sämtliche Forderungen gemäß § 38 InsO anzumelden, ohne Rücksicht auf die Bedingungen der Nachrangigkeit. Dies überlässt es dem Insolvenzverwalter, den Rang zu bestreiten. Geschieht dies nicht, so wird man nicht auf den Nachrang verwiesen. Geschieht dies doch, so erhält man konkrete Anhaltspunkte und die Forderung ist wenigstens bereits im Verfahren bekannt.

Darüber hinaus ist stets die Wirksamkeit der Nachrangvereinbarung sowohl als Formular, als auch individuell zu überprüfen. Es sind uns Fälle bekannt, in denen geleistet, aber kein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde.

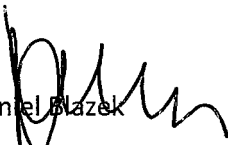
VIII. Folgen für die Berater

Vor allem hinsichtlich der vermittelten Anlagen mit qualifiziertem Rangrücktritt wird das Insolvenzverfahren besonders frustrierend und langwierig, erst recht im Vergleich zu den Forderungen der OSV der FuBus. Anlegeranwälte werden sich sicherlich auf eine nicht vorhandene Aufklärung über die Nachrangigkeit stürzen und dies sowohl gegenüber den gebundenen Vermittlern (dies geschieht bereits; entsprechende Anspruchsschreiben weisen wir hier bereits zurück), als auch gegenüber dem FDI geltend machen, wobei Letzteres grundsätzlich die richtigere Variante ist, gleichwohl die Vermittler (ohne Rechtsträger der Beratung oder Vermittlung zu sein) ebenso trotz künftig in Anspruch genommen werden.

Eine frühe, qualifizierte Beratung der Anleger und Wahrnehmung der Interessen im jeweiligen Insolvenzverfahren schafft schneller Klarheit und verlagert den Fokus dort hin, wohin er gehört.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Blazek
Rechtsanwalt